



Verfahrensverzeichnis und Verarbeitungsübersicht

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach

Telefon: (0981) 53 - 1300
Telefax: (0981) 53 - 5300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Webseite: www.lda.bayern.de

Stand: Februar 2016

Das öffentliche Verfahrensverzeichnis

Jedes Unternehmen, gleich welcher Größenordnung, muss für alle bei ihm eingesetzten **Verfahren von automatisierten Verarbeitungen** personenbezogener Daten ein Verfahrensverzeichnis erstellen und führen (§ 4g Abs. 2 BDSG). Ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt, so müssen diesem die Verzeichnisse zur Verfügung gestellt werden.

Eine automatisierte Verarbeitung in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (jeglicher Art) erfolgt, also mittels Zentralrechner, PC, Notebook, Tablet, Telekommunikationsanlage, Smartphone, digitaler Videoaufzeichnungsanlage, usw.

§ 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG regelt, dass nur die Angaben von § 4e Satz 1 Nrn. 1 - 8 BDSG in das für jedermann zugängliche Verfahrensverzeichnis aufzunehmen sind.

Diese Angaben umfassen:

1. **Name oder die Firma** des Unternehmens
2. der/die **Leiter des Unternehmens** (Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer) sowie der/die **Leiter der Datenverarbeitung**
3. **Anschrift** des Unternehmens (Postanschrift)
4. **Zweckbestimmung** der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung
Beispiele:
 - bei Mitarbeiterdaten die Personalverwaltung/-betreuung,
 - bei Werbeadressen geplante Marketingmaßnahmen,
 - in der Finanzbuchhaltung die Abwicklung von Bestellungen/Lieferungen,
 - bei Versicherungs- oder Kreditverträgen die Abwicklung dieser Vertragsverhältnisse
5. Beschreibung der von der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung **betroffenen Personengruppen** und der diesbezüglichen **Daten oder Datenkategorien**
Beispiele:
 - Mitarbeiter: Personaldaten
 - Kunden: Daten zu den Vertragsverhältnissen, Marketingdaten
 - Stellenbewerber: Bewerbungsdaten
6. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können.**
Beispiele:
 - bei Mitarbeiterdaten: die Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger
 - bei Kundendaten: eventuell Wirtschaftsauskunfteien im Rahmen einer Bonitätsprüfung
 - bei der Vergabe von DV-Dienstleistungen außer Haus nach § 11 BDSG:
Hinweis auf externe Dienstleister
 - Bankinstitute im Rahmen des Zahlungsverkehrs

7. Regelfristen für die Löschung von Daten

Beispiele:

- bei Mitarbeiterdaten nach Eintritt in den Ruhestand
- bei Kundendaten nach Ablauf der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen
- bei Bewerberdaten nach Abschluss der Stellenbesetzung

8. geplante Datenübermittlung in Drittstaaten (falls zutreffend)

Drittstaaten sind dabei alle Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) sowie die zusätzlichen Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen)

Beispiele:

- bei Mitarbeiterdaten eine Datenübermittlung an die Konzernmutter in den USA
- bei Kundendaten eine Datenübermittlung an ein Dienstleistungsrechenzentrum in der Schweiz oder in Indien

Wegen der unterschiedlichen Sachverhalte (je nach Personengruppe) ist es bei den Nummern 4 bis 8 des Verfahrenszeichnisses (Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Marketingadressen, Stellenbewerber) sinnvoll, jeweils ein eigenes Verzeichnis pro Personengruppe zu erstellen.

Dieses Verfahrensverzeichnis ist nach dem BDSG vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten „**jedermann in geeigneter Weise verfügbar zu machen**“, es ist also auf Nachfrage Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren (z. B. Mitarbeitern, Kunden, Pressevertretern, der Datenschutzaufsichtsbehörde). Eine Veröffentlichung des Verfahrenszeichnisses ist nicht vorgeschrieben, gleichwohl gibt es eine Reihe von Unternehmen, die ihr Verfahrensverzeichnis in ihren Internetauftritt aufgenommen haben.

Muss ein Unternehmen wegen der geringen Mitarbeiterzahl (z. B. weniger als zehn Personen bei automatisierter DV) keinen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, hat die Unternehmensleitung selbst das Verfahrensverzeichnis bereit zu halten (§ 4g Abs. 2a BDSG).

Die interne Verarbeitungsübersicht

Von dem zuvor beschriebenen öffentlichen Verfahrensverzeichnis ist die interne Verarbeitungsübersicht zu unterscheiden, die dem Datenschutzbeauftragten von der Unternehmensleitung zur Verfügung zu stellen ist. Sie benötigt der betriebliche Datenschutzbeauftragte als seine Arbeitsgrundlage. An Umfang und Detaillierung geht sie weit über das jedermann zugängliche Verfahrensverzeichnis hinaus.

Von Gesetzes wegen müssen in der Verarbeitungsübersicht zusätzlich die für das konkrete Verfahren getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nach § 9 BDSG allgemein beschrieben und die bei diesem Verfahren zugriffsberechtigten Personen genannt sein. Insbesondere die Sicherheitsmaßnahmen erfordern teilweise umfangreichere Darstellungen, um dem Datenschutzbeauftragten eine Angemessenheitsprüfung für geplante und eingesetzte Verfahren zu ermöglichen. Siehe dazu auch die 8-Punkte-Aufzählung in der Anlage zu § 9 BDSG mit den Anforderungen von der räumlichen Zutrittskontrolle bis zum Trennungsgebot.

Die im öffentlichen Verfahrensverzeichnis unter den Nummern 4 bis 8 genannten Angaben müssen in der Verarbeitungsübersicht so ausführlich erläutert sein, dass der Datenschutzbeauftragte seine Kernaufgabe, die Rechtmäßigkeitsprüfung der Datenerhebungs-, Datenverarbeitungs- und Datennutzungsvorgänge sowie die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, ohne weiteres durchführen kann. So müssen hier für den Datenschutzbeauftragten z. B. die einzelnen vorgesehenen Datenfelder bzw. Datenfeldgruppen in einem Verfahren genannt und auch alle denkbaren Datenempfänger namentlich aufgeführt sein.

Bei manchen Sachverhalten muss der Datenschutzbeauftragte eine Prüfung beabsichtigter neuer DV-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten vor Beginn der Verarbeitung durchführen (sog. Vorabkontrolle, § 4d Abs. 5 und 6 BDSG). Auch für die Prüfung der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle sowie für die Durchführung der Vorabkontrolle sieht das BDSG als Grundlage die Verarbeitungsübersicht vor.